

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0451/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	27.10.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neuwahl des Integrationsrates; Änderung ortsrechtlicher Regelungen

Beschlussvorschlag:

1. Auf eine Vorberatung im Fachausschuss wird gem. § 1 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach verzichtet.
2. Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.
3. Die Wahlordnung für den Integrationsrat wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat hat in der Sitzung am 30.09.2009 einstimmig bei zwei Enthaltungen aus den Reihen der Fraktion KIDinitiative beschlossen in der Stadt Bergisch Gladbach **einen Integrationsrat** zu bilden. Er soll aus **14**, für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählten Mitgliedern und **7** weiteren, vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern, bestehen. Als Wahltag wurde der **7. Februar 2010** bestimmt. Gleichzeitig beauftragte der Rat die Verwaltung, zeitnah die entsprechenden Änderungen der Hauptsatzung und der Wahlordnung des Integrationsrates zur Beschlussfassung vorzulegen.

Damit die formellen und organisatorischen Vorbereitungen für die Wahl zum Integrationsrat am **07.02.2010** getroffen werden können, wird dem Rat vorgeschlagen unter Verzicht auf eine Vorberatung im zuständigen Fachausschuss, die I. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und die Wahlordnung für den Integrationsrat zu beschließen.

Die Änderung der Hauptsatzung kann gem. § 7 Abs. 2 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden.

Die Entwürfe der I. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und der Wahlordnung für den Integrationsrat sind beigefügt.

**I. Nachtragssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bergisch Gladbach
- Entwurf -**

Aufgrund von § 7 Abs.3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende I. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 8 Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW
- (2) Der Integrationsrat besteht aus **21** Mitgliedern. Er wird gebildet, in dem **14** Mitglieder nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und **7** vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 2

Die I. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Bürgermeister

Synopse zur Änderung des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

§ 8 Kommunaler Integrationsbeirat	§ 8 <u>Integrationsrat</u>
(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NRW.	(1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen <u>Integrationsrat</u> gemäß § 27 GO NRW
(2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NRW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.	(2) <u>Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, in dem 14 Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Der Integrationsrat</u> regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.	(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum <u>Integrationsrat</u> der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.	(4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
(5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.	(5) Anregungen und Stellungnahmen des <u>Integrationsrates</u> sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Stadt Bergisch Gladbach

Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erlässt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Wahlordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Kommunalen Integrationsbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für das Stadtgebiet der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und Beisitzerinnen/Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben

Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

Wahlberechtigte Personen nach § 5 S. 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 5 S.1 Nr. 2 erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 8 Wahltag

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.

2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge

10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einlegen.
6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
2. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.

3. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
4. Die Wählerin/der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 13 Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Behörde eingeht.
2. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/ Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/ Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.07.2004 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für den Integrationsrat wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Bürgermeister

Synopse zur Änderung der Wahlordnung für den Integrationsrat

<p>Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach</p> <p>Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung gem. § 126 GO NW vom 14.6.2004 und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erlässt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.07.2004 folgende Wahlordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Kommunalen Integrationsbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. 2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. <p style="text-align: center;">§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter - der Wahlausschuss, - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand, - für das Stadtgebiet der Briefwahlvorstand. <p style="text-align: center;">§ 3 Wahlausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und 	<p>Wahlordnung für die Wahl <u>Integrationsrat</u> der Stadt Bergisch Gladbach</p> <p>Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erlässt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Wahlordnung:</p> <p style="text-align: center;">§§ 1- 4</p> <p>wie bisher !</p>
--	---

Beisitzerinnen/Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigte

1. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/ Ausländer, die am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sind,
 - b) sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) seit mind. 3 Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

§ 5

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

3. 16 Jahre alt sein,
4. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
5. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben

2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

**§ 6
Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

**§ 7
Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.

**§ 8
Wahltag**

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

Wahlberechtigte Personen nach § 5 S. 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

**§ 6
Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 5 S. 1 Nr. 2 erfasst sind.

**§ 7
Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.

**§ 8
wie bisher!**

**§ 9
Wahlvorschläge**

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

**§ 9 Abs. 1- 5 und
wie bisher!**

5a. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen auf der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.

6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen /Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin / den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.

8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder

5.a streichen, da in der Neufassung des Gesetzes nicht vorgesehen

§ 9 Abs. 6- 10 und wie bisher!

Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende

§ 10 - 12 wie bisher!

6. Über den Einspruch gegen das Wähler-Verzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12
Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wähler-Verzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
2. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
3. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
4. Die Wählerin/der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 12a
Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei der Behörde eingeht.

§ 13
Briefwahl

Keine inhaltliche Änderung!

2. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/ Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
3. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/ Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
4. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14

Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

Keine inhaltliche Änderung!

§ 15

Wahlprüfung

Keine inhaltliche Änderung!

2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 15
Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15.12.1994 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt

**§ 16
Amtssprache**

Keine inhaltliche Änderung!

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14.07.2004 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt

<p>wurde, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Bergisch Gladbach, den 14.07.2004</p> <p>Maria Theresia Opladen</p>	<p>wurde, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Wahlordnung für den Integrationsrat wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Bergisch Gladbach, den</p> <p>Bürgermeister</p>
--	--

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	Erfolgreiches Zusammenwirken von Politik und Verwaltung in Richtung strategischer Zielsteuerung
Mittelfristiges Ziel:	Alle ziele sowie Abhängigkeiten sind in Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit transparent
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	Politische Gremien und Verwaltungsführung

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten	ja nein siehe Erläuterungen
---------------------	-----------------------------------